

**Satzung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung der Gemeinde
Kronshagen vom 11.07.2007 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung der Gemeinde Kronshagen wird ein/e Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung (Beauftragte/r) bestellt.
Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die/Der Beauftragte ist organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angebunden.
- (4) Die/Der Beauftragte ist kein Organ der Gemeinde Kronshagen. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde die/den Beauftragte/n in seinem Wirken. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die/Der Vorsitzende erteilt der/dem Beauftragten auf Verlangen Rederecht.
- (5) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 1a

Stellvertretung

- (1) Für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung wird eine Stellvertretung bestellt. Die Stellvertretung wird nur im Verhinderungsfall tätig.
- (2) die Rechtsstellung sowie die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Stellvertretung entsprechend.

§ 2

Aufgaben

Die/Der Beauftragte

- berät Menschen mit Behinderung und ihre in der Gemeinde tätigen Organisationen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer in der Gemeinde tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- fördert die Zusammenarbeit aller Organisationen für Menschen mit Behinderung,

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt,
- gibt in der Regel Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Gemeinde und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderung betreffen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit,
- legt einmal jährlich der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Kronshagen stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der/des Beauftragten sowie der Stellvertretung sind in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen geregelt.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die/der Bürgermeister/in.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2004 außer Kraft.

Kronshagen, den 11.07.2007

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Änderungen enthalten:

1. Nachtragssatzung vom 14.12.2023, in Kraft ab 22.12.2023